

Häufige Fragen und Antworten zur Meldepflicht und zum Produktregister

Was ist das Produktregister?

Das Produktregister wird von der Anmeldestelle Chemikalien im Auftrag der Bundesämter BAG, BAFU, BLW und des Seco betrieben.

Das Produktregister enthält Informationen über die Zusammensetzung und die Eigenschaften von chemischen Produkten. Es gibt auch Auskunft über die verantwortlichen Inverkehrbringer in der Schweiz.

Das Register dient in erster Linie der Notfallauskunft bei Vergiftungen. Zu diesem Zweck kann das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (Tox Info Suisse) auf diese Daten zugreifen. Nicht vertrauliche Angaben sind auf dem Internet öffentlich zugänglich.

Wie werden die Meldungen gemacht?

Die Meldung der Produkte erfolgt mittels Eingabe der Daten auf der elektronischen Meldeoberfläche (Internet). Nur in Ausnahmefällen ist eine Meldung auf Papier mit dem offiziellen Meldeformular möglich.

Wo finde ich das Produktregister?

Das Produktregister ist unter folgendem Link zu finden: www.rpc.admin.ch

Von hier aus kann man Abfragen im öffentlichen Bereich erstellen oder als Inverkehrbringerin in den geschützten Teil der Dateneingabe gelangen (→ Login).

Wer muss Produkte melden?

Die Meldung erfolgt durch die verantwortliche Inverkehrbringerin in der Schweiz (Herstellerin, Importeurin). Mittels Vergabe eines Subuser-Kontos kann diese Pflicht etwa an ausländische Hersteller delegiert werden. Die Verantwortung bleibt bei der schweizerischen Importeurin.

Ich habe die Zugangsdaten nicht mehr - Was ist zu tun?

Falls Sie noch keine Zugangsdaten haben oder diese nicht mehr finden, senden Sie eine E-Mail an cheminfo@bag.admin.ch, Betreff: "Zugang Cheminfo" und geben Sie im Nachrichtentext die vollständige offizielle Anschrift der Inverkehrbringerin an.

Username und Passwort erhalten Sie dann mit eingeschriebener Post an diese Adresse.

Der Firmenname oder die Adresse hat geändert - Wie können diese angepasst werden?

Die Stammdaten zur Firma können Sie selbst nicht bearbeiten. Sie können nur von der Anmeldestelle angepasst werden.

Senden Sie hierfür ein E-Mail an cheminfo@bag.admin.ch mit Angabe der alten sowie der neuen Adresse bzw. dem neuen Firmennamen. Fügen Sie auch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister (oder den Link darauf) bei.

Welche Produkte müssen gemeldet werden?

Erfasst werden Produkte, die in die Schweiz zum Weiterverkauf hergestellt oder zur beruflichen Verwendung eingeführt werden.

Gemeldet werden müssen im Wesentlichen gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gemische) und zudem zur Abgabe ans Publikum, auch nicht gefährliche Zubereitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen für welche ein Sicherheitsdatenblatt verfasst werden muss.

Produkte zur ausschliesslich gewerblichen oder beruflichen Verwendung sind erst ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 100kg/Jahr zu melden.

Für Produkte, bei denen im Sicherheitsdatenblatt die Telefonnummer 145 als Notrufnummer für Vergiftungen (Tox Info Suisse) aufgeführt ist, wird unabhängig von der Menge eine Meldung erwartet.

Für den genauen Geltungsbereich und für Ausnahmen finden Sie weitere Informationen zur Meldepflicht am Schluss dieses Schreiben.

Welche Daten sind bei der Meldung einzugeben?

Bei der Meldung sind neben der Bezeichnung des Produktes Angaben zur Zusammensetzung, dem Verwendungszweck (Publikumsprodukte: vollständige Zusammensetzung, gewerbliche

Produkte: Umfang wie im SDB, Abschnitt 3) und die Angaben zur Kennzeichnung zu machen. Bei umweltgefährlichen Produkten ist zusätzlich der Mengenbereich zu melden. Ist das Produkt nicht gefährlich oder verlangt die Kennzeichnung kein Gefahrenpiktogramm, ist bei der Gefahrenpiktogramm-Auswahl das Feld "kein - ohne Gefahrenpiktogramm" anzuklicken. Den Produkten wird bei der Meldung eine Identifikationsnummer zugeteilt (CPID). Diese dient nur der eindeutigen Identifikation. Sie hat keine weitere Bedeutung.

Was ist zu beachten, wenn das Produkt bereits nach GHS gekennzeichnet ist?

Im Produktregister müssen die erforderlichen Angaben nach dem neuen Kennzeichnungssystem (GHS - Globally Harmonized System) gemeldet bzw. ergänzt werden. Bei bestehenden Einträgen ohne Rezepturänderungen genügt die Erfassung der Angabe nach GHS/CLP für die gesamte Zubereitung (nicht nötig für einzelne Inhaltsstoffe).

Wo sind weitere Informationen zur Meldepflicht zu finden?

Die Anmeldestelle führt regelmässig Übungsveranstaltungen zur Bedienung des Internet-Meldetools durch: www.bag.admin.ch/anmeldestelle/veranstaltungen

Details zur Meldepflicht finden Sie auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien:

www.bag.admin.ch/registration

Weitere Angaben finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

www.lebensmittelkontrolle.lu.ch/chemsuisse-merkblatt-b01 - Stoffe in Verkehr bringen

www.lebensmittelkontrolle.lu.ch/chemsuisse-merkblatt-b02 - Zubereitungen in Verkehr bringen

Kontaktadresse:

Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz

Chemikaliensicherheit

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

chemikalien@lu.ch

www.chemikaliensicherheit.lu.ch